**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/6528**

**16. Wahlperiode** 26. 09. 2007

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
### – Drucksache 16/6359 –

## Zusammenarbeit von deutschen Ausländerbehörden mit Sicherheitskräften aus Guinea

Vorbemerkung der Fragesteller

Vom 17. Juli bis 3. August 2007 hielt sich eine Delegation von Vertretern des Außen- und des Sicherheitsministeriums aus dem westafrikanischen Guinea in der Ausländerbehörde Braunschweig auf, um im Auftrag deutscher Behörden bei einer Sammelanhörung afrikanische Flüchtlinge zu identifizieren und ihnen Papiere für eine Abschiebung auszustellen (http://www.guineenews.org/articles/article.asp?num=200772121830).

Solche Delegationen waren 2005 bereits zweimal in der Hamburger sowie 2006 in der Dortmunder Ausländerbehörde tätig.

Laut Aussage des Leiters der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund Friedhelm Weller entscheidet die Delegation „aufgrund der Aussprache und der Gesichtsform“ über die guinesische Staatsangehörigkeit (DIE WELT, 7. April 2006, „Es gilt das Recht Guineas“). Die Räume der Ausländerbehörde, in denen die afrikanischen Flüchtlinge befragt werden, würden dabei „quasi exterritoriales Gebiet“, so ZAB-Chef Weller. Bei der Befragung gelte das Recht Guineas.

Neben den fragwürdigen Methoden der Identitätsfeststellung gilt die Kritik von Flüchtlingshilfsorganisationen der Befürchtung, dass Beamte aus einem Folterstaat nach Deutschland kommen können, um sich hier potentielle Folteropfer auszusuchen (DIE WELT, a. a. O.).

Das seit 1984 diktatorisch von General Lasana Conté als Präsident regierte Guinea ist eines der ärmsten Länder der Welt mit weit verbreiteter Korruption. Menschenrechtsorganisationen sprechen von routinemäßiger Anwendung von Folter und Misshandlungen im Polizeigewahrsam und exzessiver Gewaltanwendung der Sicherheitskräfte beim Vorgehen gegen Demonstranten. Nach Angaben von Amnesty International wurden 130 Personen, darunter auch Kleinkinder, allein im Januar und Februar 2007 von den Sicherheitskräften getötet und über 1500 verletzt (http://www.asyl.net/Laenderinfo/Guinea.html).

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. September 2007 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Guinea haben in den letzten 10 Jahren Asyl in Deutschland beantragt (bitte jeweils, d. h. auch im Folgenden, nach Jahren differenzieren)?

   a) Wie viele von ihnen haben Asyl erhalten oder wurden als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt?

   b) Bei wie vielen von ihnen wurden Abschiebungshindernisse festgestellt, wie viele erhielten deswegen eine Duldung bzw. eine Aufenthaltserlaubnis?

Zwischen Januar 1997 und August 2007 haben 3 194 Staatsangehörige aus Guinea einen Asylantrag gestellt. Als Asylberechtigte anerkannt wurden in diesem Zeitraum 24 Guineer, Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhielten 53 Personen. Bei 77 Personen hat das Bundesamt Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG festgestellt. Weitere Details können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

| | **Asylanträge Guinea** | | | **Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | **davon Erstanträge** | davon Folgeanträge | insgesamt | Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl) | Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 I AufenthG | Abschiebungsverbot gem. §60 II, III, V, VII AufenthG festgestellt | Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt) | sonstige Verfahrenserledigungen |
| 1997 | 444 | 401 | 43 | 443 | – | 1 | – | 394 | 48 |
| 1998 | 447 | 419 | 28 | 440 | 1 | – | – | 435 | 4 |
| 1999 | 192 | 128 | 64 | 216 | 5 | 1 | 3 | 169 | 38 |
| 2000 | 318 | 232 | 86 | 348 | 2 | 5 | 2 | 229 | 110 |
| 2001 | 524 | 478 | 46 | 476 | 1 | – | 3 | 410 | 62 |
| 2002 | 396 | 360 | 36 | 415 | 6 | 7 | 5 | 357 | 40 |
| 2003 | 443 | 413 | 30 | 480 | 2 | 6 | 6 | 425 | 41 |
| 2004 | 379 | 349 | 30 | 422 | 6 | 6 | 2 | 354 | 54 |
| 2005 | 243 | 210 | 33 | 283 | – | 6 | 4 | 220 | 53 |
| 2006 | 150 | 110 | 40 | 142 | 1 | 11 | 5 | 84 | 41 |
| Januar-August 2007 | 112 | 94 | 18 | 118 | – | 10 | 2 | 79 | 27 |
| Summe | 3 648 | 3 194 | 454 | 3 783 | 24 | 53 | 32 | 3 156 | 518 |

c) Wie viele Personen, denen eine guineische Staatsangehörigkeit unterstellt oder nachgewiesen wurde, wurden in andere Länder als Guinea (welche?) abgeschoben?

Die Zahl der abgeschobenen Personen und der Zielstaaten – die Daten werden durch die Bundespolizei seit dem Jahr 2000 erfasst – sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Jahr | Abschiebungen | davon auf dem Luftweg | davon nach Guinea | andere Zielstaaten |
|---|---|---|---|---|
| **2000** | 76 | 76 | 75 | Guinea-Bissau |
| **2001** | 100 | 99 | 92 | Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, USA |
| **2002** | 32 | 32 | 29 | Frankreich, Ghana, Philippinen |
| **2003** | 19 | 19 | 16 | Niederlande, Schweden |
| **2004** | 34 | 30 | 21 | Frankreich, Griechenland, Guinea-Bissau, Niederlande, Schweden, Spanien |
| **2005** | 59 | 56 | 42 | Dänemark, Frankreich, Niederlande, |
| **2006** | 184 | 183 | 177 | Australien, Belgien, Nigeria, China |

d) In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung durch die vorangegangene Identitätsfeststellung durch eine guineische Delegation ermöglicht?

Im Bereich des Bundes wird keine Statistik nach diesem Kriterium geführt.

2. Inwieweit war das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland über Hintergründe, Zusammensetzung und Ziel der Delegationen aus Guinea im Juli 2007 unterrichtet und an deren Zustandekommen beteiligt?

Das Auswärtige Amt wurde von den zuständigen Innenbehörden über das Vorhaben unterrichtet, eine guineische Delegation zur Identifizierung von ausreisepflichtigen Personen mit vermuteter guineischer Staatsangehörigkeit einzuladen. Im Rahmen der Amtshilfe wurde das Zustandekommen der Identifizierungsdelegation durch eine Einladung auf diplomatischem Wege unterstützt.

3. Inwiefern wird das Verfahren der Identifizierung „aufgrund der Aussprache und der Gesichtsform“ vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), insbesondere mit Sprachanalysen, für zuverlässig erachtet?

Die Ausgestaltung des Verfahrens zur Feststellung der guineischen Staatsangehörigkeit liegt in der Kompetenz der guineischen Seite. Soweit der Bundesregierung bekannt, gestalten sich die Anhörungen derart, dass die Personen mit mutmaßlicher guineischer Staatsangehörigkeit von den Delegationsmitgliedern insbesondere zu ihrer Herkunft, ihrem letzten Wohnort und zu ihren Sprachkenntnissen befragt werden. Es bestehen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit dieses Verfahrens.

4. Wer genau gehörte der letzten Delegation aus Guinea an, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verwicklungen von Delegationsteilnehmern oder den durch sie vertretenen staatlichen Institutionen in Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Straftaten?

Die Bundesregierung ist nicht autorisiert, die Namen der Mitglieder der Delegation, die sich als Gast der Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland aufhielt, zu veröffentlichen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über Verwicklungen von Delegationsteilnehmern oder den durch sie vertretenen staatlichen Institutionen in Menschenrechtsverletzungen oder sonstigen Straftaten.

5. Welche weiteren Vorführungen/Anhörungen mutmaßlich guineischer, kamerunischer und togoischer Staatsangehöriger haben 2007 nach Kenntnis der Bundesregierung wo stattgefunden?

   Wie weit sind Planungen gediehen, die bei diesen Vorführungen Identifizierten gesammelt abzuschieben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung, haben vom 20. bis 31. März 2007 und vom 18. Juli bis 2. August 2007 in Niedersachsen Anhörungen für mutmaßliche guineische Staatsangehörige stattgefunden. Für mutmaßliche kamerunische Staatsangehörige fanden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2006 drei Anhörungen statt. In Amtshilfe für die Länder war die Bundespolizei im Jahr 2007 an drei Sammelanhörungen togoischer Staatsangehöriger in Schleswig-Holstein und Berlin beteiligt.

Informationen über konkrete Planungen für Abschiebungen des oben genannten Personenkreises mit Sammelcharterflügen nach Guinea, Kamerun und Togo liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

6. Welche Legitimation hatte die Delegation in der Ausländerbehörde Braunschweig vom 17. Juli bis 3. August 2007 angesichts der Tatsache, dass der in einer Verbalnote an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Guinea angekündigte Delegationsleiter, der Directeur National des affaires juridiques et consulaire des Außenministeriums, Ousmane Diao Balde, nie in Braunschweig eintraf und der guineische Außenminister jede Beteiligung am Zustandekommen der Delegation bestritt?

Die Legitimation als Sondermission bezieht die Delegation aus der Notifizierung durch das guineische Außenministerium bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und der vorherigen Einladung durch die deutschen Behörden. Der Umstand der Einreise bzw. Nichteinreise eines Delegationsmitglieds ist für den Status der gesamten Mission unerheblich.

a) Von welcher Stelle oder welcher Behörde in Guinea wurde die Verbalnote an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland übermittelt, bzw. wer unterzeichnete die „ordre de mission“ für die Delegationsmitglieder der Delegation nach Braunschweig vom 17. Juli bis 3. August 2007?

Die Verbalnote an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland wurde vom guineischen Außenministerium übermittelt. Bei der „ordre de mission“ handelt es sich um eine Art Dienstreiseanordnung, die nur das Innenverhältnis zwischen Entsendestaat und Dienstreisenden betrifft. Die „ordre de mission“ liegt der Bundesregierung nicht vor.

b) Wodurch wurde die Anreise des in einer Verbalnote des guineischen Außenministeriums vom 16. Juli 2007 angekündigten Directeur National des affaires juridiques et consulaire des Außenministeriums, Ousmane Diao Balde, als Delegationsleiter nach Braunschweig verhindert?

Der Bundesregierung ist dazu lediglich bekannt, dass der „Directeur National des affaires juridiques et consulaire" der Deutschen Botschaft in Conakry erklärt hat, ihn habe die öffentliche innenpolitische Diskussion in Guinea veranlasst, an der Mission nicht teilzunehmen.

7. Wie ist allgemein sichergestellt, dass Mitglieder von Delegationen, insbesondere aus armen Ländern wie Guinea, das von Transparency International als eines der korruptesten der Welt eingeschätzt wird, nicht im eigenen finanziellen Interesse handeln?

Die deutschen Auslandsvertretungen prüfen im Visumverfahren den Reisezweck – hier den dienstlichen Auftrag der Delegationsmitglieder – ebenso wie die anderen Voraussetzungen für ein Visum. Liegen nach Ansicht der Auslandsvertretung die Voraussetzungen für die Erteilung eines Einreisevisums für ein ausländisches Delegationsmitglied nicht vor, setzt sie sich mit der Regierung des entsendenden Staates in Verbindung. Ziel ist dabei, die betreffende Person in der Delegation zu ersetzen.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Ermittlungen wegen Schleusertätigkeiten gegen den guineischen Delegationsleiter N'F. K., der vom 20. bis 31. März in der zentralen Ausländerbehörde Dortmund zur Identifizierung vermeintlicher Guineer war?

Soweit der Bundesregierung bekannt, führt die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen den in Rede stehenden Delegationsleiter die von der Staatsanwaltschaft Dortmund übernommenen Ermittlungen wegen Menschenhandels, Urkunds- und Schleusungsdelikten fort.

a) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung für zukünftige Delegationen aus den Schleuservorwürfen gegen N'F. K. gezogen?

Da die Einladungen durch die Länderbehörden erfolgen, waren von der Bundesregierung keine Schlussfolgerungen zu ziehen.

b) Sind der Bundesregierung weitere Fälle bekannt, in denen ausländische Delegationsmitglieder zu Vorführungen bei Ausländerbehörden in Schleuseraktivitäten verwickelt waren?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in Guinea generell?

Seit im März 2007 mit Unterstützung der Gewerkschaften eine neue Regierung unter Premierminister Lansana Kouyaté an die Macht gekommen ist, hat sich die Lage in Bezug auf die bürgerlichen und politischen Rechte verbessert. Vor der Einsetzung des Premierministers wurden bürgerliche und politische Rechte von Präsident Lansane Conté nur gewährt, sofern sie seine Macht nicht schmälerten. Die Standards der wirtschaftlichen und sozialen Rechte sind in Guinea aufgrund der in den vergangenen Jahren fortschreitenden Verarmung unerfüllt geblieben. Die weiterhin vorgesehene Todesstrafe wurde in Guinea seit 2005 nicht mehr

vollstreckt. Es liegen glaubhafte Berichte über willkürliche Verhaftungen und Folterungen von Häftlingen vor. Die Ernährung und medizinische Versorgung in den Gefängnissen ist unzureichend. Die Bundesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse über politische Gefangene. Meinungsfreiheit ist grundsätzlich gewährt, Versammlungsfreiheit mit einigen Beschränkungen bei politischen Versammlungen. Während des Generalstreiks im Januar und Februar 2007 wurden beide teilweise außer Kraft gesetzt. Die Religionsfreiheit wird beachtet. Wegen unteralimentierter und schlecht ausgestatteter Gerichte ist die Rechtsprechung defizitär. Acht Angehörige des Militärs sind seit einem versuchten Staatsstreich im September 2005 ohne Prozess in Haft. Frauen genießen in Guinea annähernd gleiche Rechte, sind aber in Machtpositionen unterrepräsentiert. Angesichts der Armut ist die Lage der Kinder schlecht, Kinderarmut ist häufig zu beobachten. Es gibt keine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Religion, aufgrund Behinderung oder Homosexualität. Formell stehen homosexuelle Handlungen unter Strafe. Eine Strafverfolgung Homosexueller findet jedoch tatsächlich nicht statt.

a) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen nach Guinea abgeschobene Flüchtlinge Repressalien durch die dortigen Sicherheitskräfte ausgesetzt waren, und wenn ja, welche?

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschoben. Sie genießen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen zurückgeführte Personen Repressalien durch die dortigen Sicherheitskräfte ausgesetzt waren.

a) Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass nach Guinea abgeschobene Flüchtlinge nicht festgenommen und gefoltert werden?

Auf die Antwort zu Frage 9a wird verwiesen. Im Rahmen der Abschiebungsentscheidung prüfen die zuständigen Behörden individuelle Schutzbedürfnisse.

10. Inwieweit gab oder gibt es Bemühungen, mit Guinea ein Rückübernahmeabkommen für (eigene oder fremde) Staatsangehörige zu schließen, wie weit sind diese Bemühungen gegebenenfalls gediehen, und enthält das ggf. geplante Rückübernahmeabkommen Garantien der guineischen Seite betreffend den Umgang mit Rückgeschobenen?

Seit Anfang 2007 ist die Bundesregierung bemüht, Verhandlungen über ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit der guineischen Regierung aufzunehmen. Da der Beginn von Verhandlungen derzeit nicht absehbar ist, kann zu den Inhalten eines möglichen zukünftigen Abkommens keine Aussage getroffen werden.

11. Gibt es darüber hinaus Bemühungen, auch mit anderen subsaharischen Staaten über Rückübernahmeabkommen zu verhandeln, wenn ja, mit welchen (bitte auch EU-Ebene in die Beantwortung miteinbeziehen)?

Die Bundesregierung bemüht sich um den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Ghana und Nigeria. Die Europäische Kommission hat derzeit kein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit subsaharischen Staaten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333